Sc. Mil.
214
w

Sc. mil.
214 w

Bestimmungen

III, C, 1.

12

~~Cat. II, c. 1.~~

Bestimmungen

für die

III, C, 1.

in Folge der Verordnung vom 3/4ten Februar 1844

auszuführende

Umgestaltung der Divisions-Schulen.

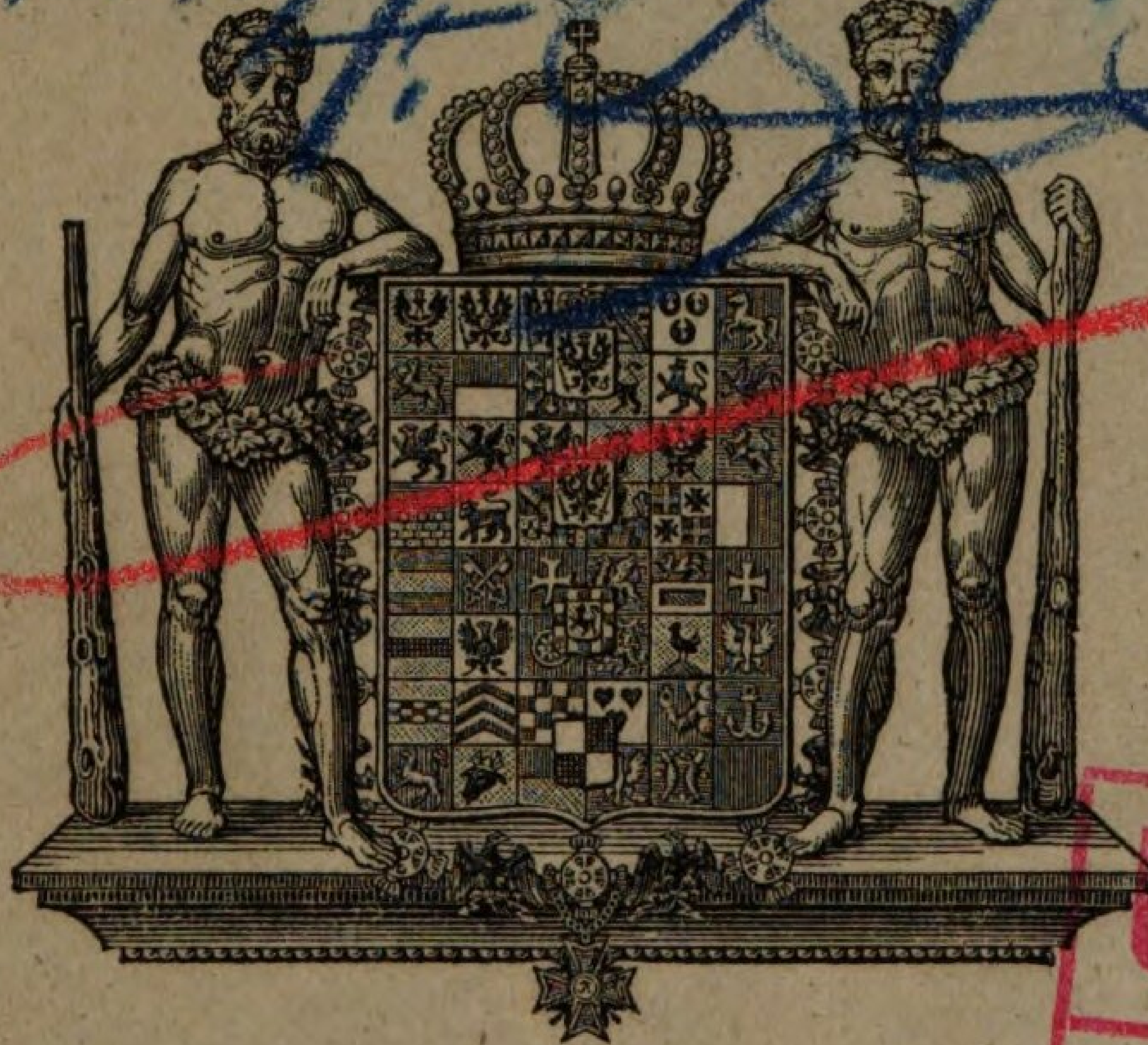

UNGÜLTIG
Deutsche Heeresbücherei

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Berlin, 1846.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

G. n. 5176

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Ich will die Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Bestimmungen für die in Folge der Verordnung vom 4ten Februar 1844 auszuführende Umgestaltung der Divisionsschulen hiedurch genehmigen, und gebe die Bekanntmachung derselben an die Armee dem Kriegsministerium anheim.

Berlin, den 2ten April 1846.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Kriegsministerium.

Bestimmungen

für die

in Folge der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 auszuführende Umgestaltung der Divisions-Schulen.

---

§. 1.

Die Divisions-Schulen verbleiben der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 gemäß in den Divisions-Stabsquartieren und stehen unter der Oberaufsicht der Divisions-Commandeure.

Allgemeine Vorschriften.

§. 2.

Zur speziellen Leitung einer jeden Schule und der damit verbundenen Examinations-Commission für die Eintritts-Prüfungen der Offizier-Aspiranten wird Seiner Majestät dem Könige ein Stabsoffizier oder ausnahmsweise auch ein dazu geeigneter Hauptmann oder Rittmeister resp. als Director und Präses in Vorschlag gebracht, und ist diesen Offizieren in Bezug auf die Schüler mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29sten Januar 1846 die Strafbefugniß eines detachirten Bataillons-Commandeurs beigelegt worden.

§. 3.

Die erforderlichen Lehrer und die nach §. 9. der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 zu bestimmenden Aufseher werden aus der Zahl der qualifizirtesten Offiziere von dem Divisions-Commandeur commandirt, und können zu den Lehrämtern auch Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Corps herangezogen werden, in sofern die Dienstverhältnisse solches gestatten und die Inspecteure dieser

Waffen sich damit einverstanden erklären. Vorzugsweise ist bei der Wahl der Lehrer auf die Offiziere zu rücksichtigen, welche die allgemeine Kriegsschule besucht haben, und hiernächst zum topographischen Büreau commandirt gewesen sind.

§. 4.

Zur Theilnahme an dem Unterricht auf den Divisions-Schulen sind heranzuziehen:

a) sämmtliche Offizier-Aspiranten der Truppen, nachdem sie mindestens 5 bis 6 Monate in der Waffe gedient haben, mit Ausnahme der im §. 16. der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 bezeichneten jungen Männer, welche auch ohne den Besuch einer Divisions-Schule zum Offizier-Examen zugelassen werden können, und

b) diejenigen Portepeefähnriche, welchen nach §. 11. der eben gedachten Verordnung wegen mildernder Umstände und bei anerkannt guter Führung der Zutritt zu einem zweiten und letzten Cursus gestattet ist.

§. 5.

Dem Ermessen des Divisions-Commandeurs bleibt, in soweit die örtlichen und sonstigen Verhältnisse es gestatten, die Bestimmung überlassen, ob die Schüler kasernirt oder einquartiert werden sollen.

Die Beaufsichtigung derselben wird von den nach §. 9. der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 zu bestimmenden Offizieren geführt.

§. 6.

Beträgt bei einer Division die Zahl der angemeldeten Schüler weniger als 6, so sind die Schulen des betreffenden Armee-Corps unter die Oberaufsicht eines der beiden Divisions-Commandeure zu vereinigen, und ist ein solcher Fall jedesmal drei Monate vor dem Beginn des neuen Cursus von dem bezüglichen General-Commando bei der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens zur Sprache zu bringen, welche die desfallsige Genehmigung des Kriegsministerii nachzusuchen hat.

§. 7.

Auf die Examinations-Commission für die Portepee-Fähnriche hat eine solche Maaßregel keinen Einfluß, so daß diese auch nach der Vereinigung der Schulen eines Armee-Corps bei den resp. Divisionen in Thätigkeit bleiben.

§. 8.

Das Garde-Corps behält indeß wie bisher, ohne Rücksicht auf die Schülerzahl, eine combinirte Divisions-Schule; auch wird für dasselbe nur eine Examinations-Commission für Portepeefähnriche gebildet.

§. 9.

Die Studien-Commissionen der Schulen hören auf und in Stelle derselben treten die Schul-Directoren.

§ 10.

Umfang und Eintheilung des Unterrichts.

Der Cursus umfaßt einen Zeitraum von neun Monaten, und zwar vom 15ten Oktober bis 15ten Juli und wird der Unterricht nur in einem Cötus ertheilt. Die nach dem §. 7. der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 vorzutragenden Lehrobjecte sind soviel als möglich mit fortlaufenden zweckmäßigen Uebungen zu verbinden.

§. 11.

In Betracht der Wichtigkeit, welche der französischen Sprache und der Mathematik für die Berufsbildung des Offiziers beigelegt werden muß, ist es den Lehrern gestattet, nach Maaßgabe der Verhältnisse

a) von Zeit zu Zeit über militairische Gegenstände Aufsätze in französischer Sprache anfertigen zu lassen, und

b) mit dem Unterricht in der Theorie des Zeichnens und des Aufnehmens mathematische Applicationen zu verbinden, welche nach den für die Eintritts-Prüfungen festgestellten Vorschriften abzumessen sind, ohne jedoch in das rein speculative Gebiet dieser Wissenschaft hinüber zu greifen.

Besondere Stunden dürfen aber weder für das Französische noch für die Mathematik in den Lehrplan aufgenommen werden.

§. 12.

Damit auf die in den §§. 13. und 17. der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar angedeutete Selbstbeschäftigung der jungen Männer hingewirkt und ihnen eine Anleitung zum Studium durch Lectüre gegeben werde, erscheint es nothwendig, wöchentlich einige Stunden für die Militair-Litteratur zu bestimmen.

§. 13.

Die Grenzen der zu lehrenden Disciplinen ergeben sich aus dem Regulativ für das Offizier-Examen, und umfassen im Wesentlichen das schon bisher auf den Divisions-Schulen vorgetragene Material der Kriegs-Wissenschaften, so weit es für den angehenden Infanterie- und Kavallerie-Offizier genügend erschien. Da durch den Wegfall anderer Unterrichtszweige an Zeit gewonnen wird, so bietet sich hierdurch die Möglichkeit dar, nach Inhalt der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844. beim Unterricht das Hauptgewicht auf die practisch-militairische Ausbildung der Schüler in der Art zu legen, daß diese lernen, die theoretisch erworbenen Kenntnisse demnächst in ihrem Beruf auch practisch in Anwendung zu bringen.

§. 14.

Demgemäß sind die theoretischen Vorträge mit Uebungen zu verbinden, die ihrer Natur nach in zwei Categorien zerfallen:

a) in Uebungen, die unmittelbar den Unterricht begleiten und auf Plänen, an der Tafel und an Modellen vorgenommen werden, oder in der schriftlichen Lösung von Aufgaben bestehen, und

b) in Uebungen, die außerhalb der Klasse auf dem Felde und resp. auf den Uebungsplätzen der Truppen stattfinden.

§. 15.

In Folge dieser Gliederung theilt sich der Cursus von selbst in zwei Abschnitte, und zwar:

1. in den des theoretischen Unterrichts, welcher $6\frac{1}{2}$ Monate — von Mitte October bis Anfangs Mai — dauert, und die Vorträge einschließlich der dazu gehörigen Uebungen in der Classe umfaßt, und
2. in den des praktischen Unterrichts, der $2\frac{1}{2}$ Monate — von Anfang Mai bis Mitte Juli — ausfüllt, und zu den Belehrungen und Uebungen auf dem Terrain bestimmt ist.

§. 16.

Außerdem finden zur körperlichen Kräftigung der Schüler in der ersten Periode gymnastische Uebungen statt, die im Reiten, Fechten und Voltigiren bestehen und so einzurichten sind, daß der wissenschaftliche Unterricht durch sie nicht beeinträchtigt wird. In der zweiten Periode treten an den Tagen, wo die Witterung die Beschäftigung auf dem Felde verhindert, in Stelle der letzteren, Repetitionen aus den verschiedenen Zweigen des Unterrichts.

§. 17.

Abschnitt des theoretischen Unterrichts.

In den Abschnitt des theoretischen Unterrichts fallen mithin:

a) die Vorträge, verbunden mit den Uebungen in der Klasse, und
b) die gymnastischen Uebungen

und wird hiernach der Stundenplan für die Vorträge mit Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Disciplin etwa folgendermaaßen festzustellen sein:

Waffenlehre	wöchentlich	4	Stunden
Tactik	=	4	=
Fortification	=	4	=
Theorie des Zeichnens und Aufnehmens	=	3	=
Latus		15	Stunden

	Transport.....	15	Stunden
Militair=Litteratur............	wöchentlich	2	=
Militairische Aufsätze, Dienst=schreiben 2c................	=	1	=
		18	Stunden
Hierzu das Planzeichen........	wöchentlich	6	=
	Summa.....	24	Stunden

welche auf 6 Wochentage nach dem Ermessen des Directors zu vertheilen sind.

§. 18.

Außerdem werden nach §. 9. der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 noch Dienst=Instructionen waffenweise an die Schüler ertheilt, zu denen wöchentlich zwei Stunden zu verwenden sind.

§. 19.

Die gymnastischen Uebungen werden durch die örtlichen Verhältnisse und die disponiblen Hülfsmittel bedingt; indeß bleibt es wünschenswerth, daß jeder Schüler wöchentlich

2 Stunden im Reiten
2 = = Fechten und
2 = = Voltigiren

Unterricht erhält.

§. 20.

Jeder Lehrer legt dem Schul=Director einen Lections=Entwurf vor, in welchem er den Gang, den er in seinem Unterricht und bei den Uebungen einzuschlagen gedenkt, entwickelt, und arbeitet demnächst so bald als möglich einen Leitfaden aus, der seinen Vorträgen zur Grundlage dient, damit sowohl das Dictiren Seitens des Lehrers, als auch das gedankenlose Nachschreiben Seitens der Schüler vermieden wird. Diesen Leitfäden ist eine solche Einrichtung zu geben, daß die Schüler im Stande sind, sich dieselben durch Zeichnungen und die in den Stunden gesammelten Notizen zu ergänzen. Außer den Unterrichts=Stunden sind die jungen Leute in ihren Wohnungen, um

sich in der selbstständigen Bearbeitung verschiedener Gegenstände zu üben, mit passenden Aufgaben fleißig zu beschäftigen.

§. 21.

Was die Lehrobjecte im Speciellen betrifft, so wird die hier folgende Uebersicht genügen, um die Lehrer in den Stand zu setzen, das Gebiet der verschiedenen Fächer zu überschauen, und für die Erreichung des vorliegenden Zwecks gehörig zu begrenzen.

§. 22.

Der Vortrag über die Waffenlehre umfaßt: Waffenlehre.

1. als Einleitung die Begriffe: Waffen, treibende Kraft, Geschosse. — Eintheilung der Waffen nebst einen kurzen Abriß der Geschichte der Waffen;
2. die Materialien:
   a) Pulver-Materialien;
   b) Materialien für die Waffen und das Waffengeräth;
3. das Schießpulver:
   Zweck, Bereitung, Wirkung, Untersuchung, Transport und Aufbewahrung desselben;
4. die Construction, Fertigung und Untersuchung der Waffen und des Waffengeräths:
   a) das kleine Gewehr;
   b) das Geschütz, die Röhre, die Laffeten, Protzen, Wagen;
   c) die blanken Waffen;
   d) die Munition;
   e) das Artilleriegeräth;
5. allgemeine Begriffe von der Flugbahn und der Theorie des Schießens;
6. die Wirkung der Feuerwaffen;
7. die Einrichtung der Geschützstände;
8. die Bedienung und Handhabung der Feuerwaffen:

a) des kleinen Gewehrs;
b) des Geschützes;

9. die verschiedenen Verhältnisse des Gebrauchs der Waffen:
   a) der Feuerwaffen;
   b) der blanken Waffen.

§. 23.

Der Vortrag in der Waffenlehre wird begleitet:

1. durch Vorzeigen der Bestandtheile des Pulvers, der Pulversorten, der Metalle, der Gewehre aller Art, der Geschütze, Modelle, der Geschosse, Ladungen, Zündungen ꝛc.;
2. durch Auseinandersetzungen und Erklärungen an artilleristischen Zeichnungen, besonders wenn die vorhandenen Modelle nicht ausreichen;
3. durch Handzeichnungen von den Theilen der Waffen und durch Anfertigen von artilleristischen Zeichnungen mit Lineal und Zirkel, Construction der Röhre ꝛc.;
4. durch das Auseinandernehmen aller Arten von kleinen Feuerwaffen und durch das Zusammensetzen der Theile derselben;
5. durch das Anfertigen der Taschen-Munition, wenn diese Uebung in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse nicht mit den eigentlichen praktischen Uebungen verbunden werden kann.

§. 24.

Tactik. Die Tactik, einschließlich des Felddienstes und der Lehre vom kleinen Krieg.

Der Vortrag über die Tactik giebt:

1. als Einleitung: den Begriff des Namens und eine Erläuterung der tactischen Grundformen, als: der Colonne, der Linie und der zerstreuten Ordnung, nebst einer Uebersicht ihrer historischen Entwicklung. Er betrachtet ferner:

2. das Heer als ein **organisches** Ganze, die Aufbringung der Bestandtheile desselben an Menschen, Pferden, Waffen, Munition ꝛc. Die verschiedenen Waffen, Charakteristik derselben und ihr Stärkenverhältniß zu einander nach den Truppengattungen;
3. die tactischen Formationen und Bewegungen, und zwar:
   a) die Fundamentalstellungen der Infanterie, der Kavallerie und der Artillerie,
   b) die Evolutionen der 3 Waffen behufs der Veränderung der Form, der Front und des Orts, sowie zur Gewinnung der Formation in zerstreuter Ordnung;
4. das Gefecht

   der einzelnen Waffen und der Waffen gegen einander;
5. die verbundenen Waffen,

   Marschordnung und Gefechtsformen; Einfluß des Terrains auf den Gebrauch der Truppen; Besetzung von Anhöhen, Gebäuden, Dörfern, Wäldern, Defileen und kleinen Terrainabschnitten; Angriff und Vertheidigung derselben;
6. den Felddienst und den kleinen Krieg, und zwar:
   a) den Vorpostendienst:
      Vorposten, Feldwachten, Soutiens, Pikets;
   b) Marschfelddienst:
      Avantgarde, Seitendeckungen und Arriergarde;
   c) Patrouillen und Recognoscirungen;
   d) Formation und Gebrauch der Detaschements, geheime und Nachtmärsche, Ueberraschungsgefechte, als: Ueberfälle, Verstecke und Hinterhalte; Angriff und Vertheidigung von Transporten ꝛc.

§. 25.

Mit dem Vortrage gehen Uebungen aller Art Hand in Hand, und sind dahin zu rechnen:

1. das Einüben der Formationen, der Evolutionen und der einfachen Elementar=Gefechtsverhältnisse durch Zeichnungen und andere sinnliche Hülfsmittel;

2. das Darstellen von Gefechtsverhältnissen mit Rücksicht auf das Terrain, auf Plänen im großen Maaßstabe (Kriegsspielpläne), wobei Beispiele von allen Arten von Orts=Ueberraschungs= und Schutz=Gefechten besonders in ihrer Vorbereitung und Einleitung entwickelt, und auch von den Schülern selbstständig bearbeitet werden;

3. Felddienstübungen aller Art, in soweit sich solche auf Plänen darstellen lassen, als:

   Vorposten=Aufstellungen, Stellungen einzelner Feldwachten und Posten, das Ausführen von Märschen mit den Sicherheits=Anordnungen, das Absuchen einer Gegend, der Gang der Patrouillen ꝛc.

§. 26.

Befestigungskunst.

Der Vortrag über die Befestigungskunst umfaßt:

1. als Einleitung den Begriff und den Zweck der Befestigungen, so wie die Eintheilung derselben;

2. die Feldbefestigungen,

   das Profil und den Grundriß der Feldschanzen, die Communicationen, die Vertheidigungs=Anordnungen, die Besatzungsstärke, Hinderniß= und Verstärkungsmittel, das Defilement, den Bau kleiner Feldwerke, das Herstellen und Zerstören der Brücken, Wege ꝛc., das Befestigen von Terraingegenständen, als: Häusern, Dörfern, Wäldern, Defileen, Brücken ꝛc.;

3. die permanenten Befestigungen, die Profil=Einrichtungen, den Grundriß der Festungen, Vauban's erste Manier, Charakteristik des förmlichen Angriffs, nähere Beschreibung aller Arten von Werken und

Verstärkungsmitteln, Betrachtungen über die Vertheidigungszwecke derselben;

4. den Angriff und die Vertheidigung der Feldschanzen und der Festungen, unter besonderer Hervorhebung derjenigen Abschnitte und Punkte, welche für die Offiziere aller Waffen von Wichtigkeit erscheinen.

§. 27.

Der Vortrag der Befestigungskunst ist durch Hülfsmittel und Uebungen anschaulich zu machen, und zwar:

1. durch das Vorlegen von Modellen und Erklärungen an denselben, und werden in Ermangelung von Modellen einzelner Gegenstände, als Brustwehren, Banken, Scharten, Sappen ꝛc. in Thon oder Sand geformt; auch kann man in ähnlicher Weise das Abstecken, Traciren, Defiliren eines Werkes erläutern;
2. durch das Zeichnen der im Vortrage berührten Gegenstände nach Maaßstäben und nach dem Augenmaaß auf dem Papier und an der Tafel;
3. durch Entwerfen von Zeichnungen nach vorgelegten Modellen;
4. durch Vorlegen von Zeichnungen und Plänen wirklich ausgeführter Befestigungen und durch Betrachtungen über dieselben;
5. durch Berechnungen der Profile, des Lagerraums ꝛc.;
6. durch kriegsgeschichtliche Beispiele aller Art, z. B. das Durchgehen einer oder der anderen Belagerung, besonders in Bezug auf die Verwendung der Truppen.

§. 28.

Zeichnen und Aufnehmen.

Der Vortrag im Zeichnen und Aufnehmen umfaßt:

1. die Hauptzüge der Terrainlehre als Einleitung;
2. aus der Theorie des Planzeichnens:

   die Elemente der Projectionen und das Anfertigen der Böschungsmaaßstäbe, Grundbegriffe des Planzeichnens, von den Bergstrichen, von den

Horizontalen, die Gesetze der Schluchten, Bestimmen der Höhenunterschiede, Legen der Profile;

3. aus der Theorie des Aufnehmens:

a) die Kenntniß der Instrumente zum Abstecken und Messen der geraden Linien und der horizontalen Winkel, und zum Nivelliren, die genauere Kenntniß der Kette, der Meßfahnen, des Meßtisches, des Reflectors, der großen Boussole und des Quadranten;

b) die Elementar-Operationen des Aufnehmens, den Gebrauch der Instrumente, besonders des Meßtisches und des Reflectors;

c) das Aufnehmen im Zusammenhange und das flüchtige Aufnehmen oder Croquiren.

Auch wird nach §. 11. gewünscht, daß die Gelegenheiten, welche sich in diesem Unterricht zu mathematischen Uebungen darbieten, benutzt werden.

§. 29.

Die Uebungen im Planzeichnen umfassen:
das Entwerfen und den Gebrauch der Maaßstäbe, das Zeichnen der Scala und Bergschichten in Lehmannscher und in der Generalstabs-Manier nach Vorzeichnungen und nach eigenem Entwurf, zusammengesetztere Bergzeichnungen nach Vorlegeblättern und nach Gipsmodellen, das Legen von Profilen und das Copiren von Plänen.

Um in den wenigen Monaten, welche für diese Uebungen disponibel bleiben, die Schüler dahin zu bringen, daß sie vermögen, richtige Zeichnungen anzufertigen, so sind im §. 17. sechs wöchentliche Uebungsstunden hierzu bestimmt worden; doch können Schüler, welche, wie z. B. die ehemaligen Zöglinge des Cadetten-Corps, schon eine genügende Fertigkeit im Planzeichnen besitzen, von einigen dieser Stunden dispensirt werden.

§. 30.

Militair-Litteratur.

In der Militair-Litteratur beginnt der Unterricht am zweckmäßigsten mit der Nachweisung der Werke, in welchen

sich die wichtigsten militairischen Schriften verzeichnet und zum Theil auch beurtheilt finden, als der Litteratur-Zeitungen, der militairischen Zeitschriften und der Bücher, welche diesen Gegenstand ausschließlich behandeln. Hierauf kann eine Uebersicht der vorzüglichsten Werke nach den Hauptzweigen der Kriegs-Wissenschaften geordnet, nebst einer Anleitung, in welcher Reihenfolge sie behufs des Selbststudiums zur Hand zu nehmen sind, folgen. Auch können Stellen daraus vorgetragen werden, die mit Rücksicht auf den wissenschaftlichen Standpunkt der jungen Leute besonders geeignet erscheinen, ihr Interesse für eine nützliche Lectüre zu erwecken.

§. 31.

In dem Unterricht über die Abfassung militairischer Berichte, Dienstschreiben, Meldungen, Species facti, Protokolle, Quittungen, Atteste ꝛc. hat der Lehrer die Themata so zu wählen, daß sie sich dem Gange anschließen, welchen der Vortrag in den übrigen Disciplinen nimmt. Militairische Berichte.

§. 32.

Die Dienst-Instructionen umfassen: Dienst-Instructionen.

1. die Formation und die Stärke des Preußischen Heeres mit seinen Unterabtheilungen;
2. die Rekrutirung,
   die Bestimmungen über die Ableistung der Dienstpflicht in den verschiedenen Stadien und über das Ersatz-Geschäft;
3. die Militair-Gesetzgebung, d. h. Kenntniß der Disciplinar-Ordnung, der Kriegsartikel, des Strafgesetzbuchs für das Heer, der Gesetze über die Ehrengerichte;
4. das Exercitium der Waffe, nach den Reglements;
5. den Garnisondienst;
6. den Dienst als Offizier in der Compagnie oder in der Escadron, im Bataillon und im Regiment.

§. 33.

Abschnitt des practischen Unterrichts.

Der Abschnitt des practischen Unterrichts nimmt seinen Anfang mit dem Monat Mai und dauert bis Mitte Juli. Er umfaßt die practischen Arbeiten auf dem Felde und auf den Uebungsplätzen der Truppen, welche unter steter Hinweisung auf die in dem ersten Abschnitt vorgetragenen Lehren auszuführen sind, indem die Schüler beim Eintritt dieses Stadiums zur selbstständigen Auffassung und Bearbeitung derselben befähigt sein müssen.

§. 34.

Hinsichtlich der Zeit ist es nicht zulässig, hier eine bestimmte Eintheilung derselben festzusetzen, weil die practischen Beschäftigungen mehr oder weniger von den örtlichen Verhältnissen abhängig sind. Der nachfolgende Plan soll daher nur zu einem Anhalt dienen, und es bleibt den Divisions-Commandeuren anheimgestellt, ihn nach ihrem Ermessen zu modifiziren und auch die Reihenfolge der Uebungen anzuordnen. Die Erfahrung der nächsten Jahre wird darthun, ob es zulässig ist, diesem Theil des Unterrichts eine weitere Ausdehnung zu geben, als für jetzt beabsichtigt wird.

§. 35.

Uebungen in der Waffenlehre.

Zu den practischen Uebungen in der Waffenlehre gehören folgende:

1. die technischen Militair-Etablissements und die Aufbewahrungsräume, als: Pulver-, Gewehrfabriken, Büchsenmachereien, Geschützgießereien, Artillerie-Handwerksstätten, Laboratorien, Pulvermagazine, Zeug- und Wagenhäuser werden besichtigt, und namentlich in dem Laboratorium wird das Gießen und Pressen der Bleikugeln und die Anfertigung von Patronen, in sofern dies nicht schon in der Zeit des theoretischen Unterrichts geschah, practisch gelehrt; die Anfertigung der Artillerie-Munition wird nur gezeigt;
2. die Schüler besuchen die Schießstände der Infanterie, der Jäger und der Kavallerie, und erhalten Uebung

im Schießen nach der Scheibe und in der Beurtheilung der Wirkung der kleinen Feuerwaffen;

3. auf dem Uebungsplatz der Artillerie wird den Schülern gezeigt und im Allgemeinen erklärt:
   a) das Exerciren, das Placiren und die Bewegung der Geschütze,
   b) die Handhabung der Geschütze und Fahrzeuge,
   c) der Batteriebau,
   d) die Verpackung der Munition und
   e) die Anwendung und Wirkung der verschiedenen Geschütze, Geschosse, Ladungen, Zündungen, Schußarten, Signalfeuer rc.

Wegen der bei diesen Uebungen wünschenswerthen Unterstützung von Seiten der Artillerie haben sich die einzelnen Schul-Direktionen an die betreffenden Commandos der Artillerie-Brigaden und Abtheilungen zu wenden, indem es diesen überlassen bleiben muß, zu entscheiden, ob und in wie weit eine solche Unterstützung im Interesse der Schule ohne Nachtheil für den Dienst zulässig ist.

§. 36.

Tactische Uebungen.

Die tactischen Uebungen erstrecken sich

1. auf Recognoscirung des Terrains, um die Schüler daran zu gewöhnen, sich auf dem Felde zu orientiren, die Entfernungen zu schätzen und die Beschaffenheit des Bodens in Hinsicht auf den Gebrauch der Truppen richtig aufzufassen und zu beurtheilen;
2. auf die Ausführung von kleinen tactischen Unternehmungen, zu welchen nur wenig Truppen (die durch die Schüler selbst dargestellt werden können) erforderlich sind, als:

   der Patrouillendienst, die Ausstellung einzelner Posten, Anordnung von Verstecken, Verhalten der Spitze, der Avantgarde, der Seitentrupps und der Arriergarde auf Märschen;
3. auf die Beschreibung und bildliche Darstellung an Ort und Stelle über die Besetzung von Terrain-Abschnitten,

von Dörfern, Wäldern, Brücken rc., Ausarbeitung von Dispositionen in der üblichen Form zum Angriff und zur Vertheidigung solcher Punkte nach dem von dem Lehrer zum Grunde zu legenden Suppositionen, Aufstellung von Vorpostenlinien; Erstattung von Relationen über ausgeführte Aufträge rc.

Erlauben es die Verhältnisse, hierzu kleine Truppen-Abtheilungen disponibel zu machen, so wird sich dadurch der Nutzen dieser Uebungen bedeutend erhöhen.

§. 37.

Uebungen in der Fortification.

Zu den fortificatischen Uebungen gehören:

1. die Schüler besichtigen auf den Depot-Plätzen und in den Aufbewahrungs-Räumen der Pioniere das Handwerkszeug und die verschiedenen Baumaterialien, als:
   Schanzkörbe, Faschinen, Hurden, Minenhölzer, das Material zum Brückenschlagen rc. und wohnen auch der Anfertigung dieser Gegenstände bei;
2. auf dem Uebungsplatze der Pioniere wird den Schülern das Abstecken, Traciren, Profiliren, das Ausschachten des Grabens, Aufschütten der Brustwehr, der Bekleidungsbau, der Bau der verschiedenen Sappen, der Minen, das Brückenschlagen rc. gezeigt; und
3. wird eine in der Nähe der Schule gelegene Festung besichtigt.

Wegen der bei diesen Uebungen wünschenswerthen Unterstützungen von Seiten der Pioniere haben sich die Schul-Directionen an die betreffenden Commandos der Pionier-Inspectionen und Abtheilungen zu wenden.

§. 38.

Uebungen im Aufnehmen.

Ein besonderes Gewicht ist in dem practischen Theil des Cursus auf das Aufnehmen und Croquiren zu legen, und sind für dasselbe volle 4 Wochen, d. h. 24 Uebungs-Tage auf dem Felde selbst, wenn auch örtlicher Verhält-

nisse wegen nicht zusammenhängend, anzusetzen. Zur Zeit-Ersparniß können überdies die zahlreichen Aufgaben über das Messen der Entfernungen schon vorher in der Klasse an der Tafel gezeigt, dagegen müssen alle Meß-Operationen, welche mit dem Meßtische ausführbar sind, so wie das Croquiren, praktisch und gründlich durchgemacht werden. Auf jeden Meßtisch kommen 3 höchstens 5 Schüler, und möglichst auf je 2 Meßtische ein Lehrer. Es werden dann unter Heranziehung aller Schüler folgende Aufgaben an wirklichen der Gegend angehörenden Objekten practisch durchgemacht.

Das Legen eines geometrischen Netzes, das Seitwärtsabschneiden, das Rückwärtseinschneiden nach 2 und 3 Punkten, das Aufnehmen eines Gehöftes oder Dorfes, das Aufnehmen eines Berges mittelst Horizontalen, das Aufnehmen mit der großen Boussole.

Nach genauer Kenntniß dieser Meßoperationen folgt eine Anwendung zum Behuf der Aufnahme einer Gegend im Uebungsmaaßstabe von $\frac{1}{12500}$, hauptsächlich mit dem Meßtische, aber auch mit dem Reflektor, und endlich durch bloße Abschätzung als Uebung im Croquiren im Maaßstabe von $\frac{1}{25000}$.

§. 39.

Von den Lehrern und den zur Aufsicht über die Schüler zu kommandirenden Offizieren.

Daß zu den Lehrer- und Aufseher-Stellen nur qualificirte Offiziere commandirt werden sollen, ist schon im §. 3. vorgeschrieben. Damit aber der Unterricht in den Schulen nicht an Einseitigkeit leide, vielmehr die Schüler durch die Persönlichkeit der verschiedenen Lehrer eine fortgesetzte Anregung erhalten, so erscheint es unzulässig, die Zahl derselben zu sehr zu beschränken, und werden demnach jeder Schule mindestens 4 Lehrer zu überweisen sein, und zwar;

einer für die Waffenlehre,
einer für die Tactik,
einer für die Fortification und
einer für das Zeichnen und Aufnehmen.

Den Vortrag der Militair-Litteratur hat derjenige der vorbezeichneten Lehrer noch mit zu übernehmen, der sich seinen Kenntnissen nach am meisten dazu eignet, sowie gleichfalls der Unterricht in der Anfertigung militairischer Berichte, Dienstschreiben ꝛc. einem der vier Lehrer mit zu übertragen ist.

Auch erscheint es für den Erfolg des praktischen Unterrichts im Aufnehmen wünschenswerth, daß für die Dauer desselben der eine oder der andere Offizier der Garnison herangezogen werde, der das Commando auf dem topographischen Büreau durchgemacht hat.

§. 40.

Die zur Beaufsichtigung der Schüler nach §. 9. der Verordnung vom $\frac{3}{4}$ten Februar 1844 zu bestimmenden Offiziere sind, event. aus der Zahl der Lehrer, so zu wählen, daß sie außer der Dienst-Instruction wo möglich zugleich den Unterricht im Reiten, Fechten und Voltigiren ertheilen können.

§. 41.

Prüfungen und Berichte.

In Ansehung der mit den Schülern abzuhaltenden Prüfungen, so wie in Betreff der an den General-Inspecteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens zur Beförderung an die Militair-Studien-Commission alljährlich einzureichenden Berichte verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 42.

Etat.

Jede Schule nebst der dazu gehörigen Examinations-Commission für Portepeefähnriche erhält ihren Etat, welcher von 1000 Thlr., wie er bisher war, auf 1100 Thlr. und zwar in dem Tit.: „persönliche Zulagen“ um 100 Thlr. erhöht wird, um aus letzterem auch den Betrag der Remunerationen für solche Examinatoren, welche nicht zugleich Lehrer der Schule sind, entnehmen zu können. Dagegen fallen die bisher einigen Divisions-Schulen bewilligten Zuschüsse mit der Feststellung des neuen Etats weg.

§. 43.

Geht nach §. 6. bei einer Division die Divisions-Schule ein, so wird beim Eintreten dieses Falls jedesmal besonders bestimmt werden, welcher Theil des Schulfonds nach den Umständen zur Vermehrung und Erhaltung der Bibliothek, zum Miethen des Lokals für dieselbe, und zu den Remunerationen für die Mitglieder der Examinations-Commission für Portepeefähnriche bei der Division zu verwenden, und wieviel davon der combinirten Divisions-Schule zu überweisen ist.

§. 44.

Die combinirte Divisions-Schule des Garde-Corps mit der dazu gehörigen Examinations-Commission für Portepeefähnriche erhält ein- für allemal ihren besonderen Etat.

Berlin, den 30sten März 1846.

Kriegs-Ministerium.

von Boyen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

III

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bestimmungen für die in Folge der Verordnung vom 3/4 ten Februar 1844 auszuführende Umgestaltung der Divisions-Schulen

Berlin 1846

Sc.mil. 214 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784952-2